

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

17. Sitzung 25.07.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 25. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Zweite Lesung des Stempelpapiergesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
2) Dessel. für das Fürstenthum Birkenfeld.
3) Vortrag über das Resultat der Konferenzen.
4) Zweite Lesung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Am Ministertisch: die Reg.-Kommissäre Bucholz, Ruhstrat, Jansen.

Schriftführer Deeken verlas das Protokoll der 16. Sitzung; dasselbe wurde genehmigt.

Gingänge:

- 1) Ein Schreiben des Staatsministeriums vom 23. Juli, Verlegung einer Garnison nach Birkenfeld betr.;
ad acta.
- 2) Ein Schreiben des Staatsministeriums vom 24. d. M., betr. die Ausgabe von Papiergeld;
ad acta.
- 3) Ein Schreiben des Staatsministeriums, eine Mittheilung in Bezug auf das Frauenzimmerhaus enthaltend;
ad acta.

Es wurde darauf die Abstimmung über den Antrag des Abg. Ruffell, dessen Schicksal in der 16. Sitzung wegen Stimmgleichheit unentschieden geblieben war, wiederholt. Der Antrag wurde nunmehr angenommen.

Tagesordnung.

1. Zweite Lesung des Stempelpapiergesetzes für das Herzogthum.

Der Präsident bemerkte, daß mehrere Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzes vorlägen und er dieselben in der Reihenfolge der Artikel, zu denen sie gestellt seien, zur Abstimmung bringen würde.

Zum Art. 7 §. 1 hat der Abg. Schomann folgenden unterstützten Antrag gestellt:

Ich beantrage, zu Art. 8 den bei der ersten Lesung angenommenen Ausschußantrag No. 18 bei der zweiten Lesung zu streichen und statt dessen den Anfang des §. 1 des Art. 8 in folgender Fassung anzunehmen:

„Bei öffentlichen Verkäufen, und zwar von Immobilien auch dann, wenn sie innerhalb sechs Wochen nach dem ersten Verkaufsaussatz in weiteren Aufsätzen stattfinden, richtet sich“ u. s. w. wie im Entwurfe.

Es wurde über den Antrag die Debatte eröffnet.

Abg. **Schomann:** Der Ausschuß hat bei der ersten Lesung in den Artikel die Bestimmung hineingebracht, daß bei öffentlichen Verkäufen, auch wenn sie in mehreren Aufsätzen stattfinden, das Stempelpapier sich nach dem Betrag der ganzen gelösten Summe richten soll. Aus den Motiven des Ausschusses geht hervor, daß der Ausschuß nur bei Immobilienverkäufen die Gesamtsumme zusammengerechnet sehen will. Das gibt auch Sinn, hier können die zwei oder drei verschiedenen Aufsätze als ein Akt aufgefaßt werden. Es kommen aber im praktischen Leben viele Fälle vor, wo die Bestimmung in ihrer allgemein lautenden Fassung nicht paßt, so bei Mobilienverkäufen. So weiß ich aus der Praxis Fälle, wo z. B. ein Waarenlager versteigert wurde; $\frac{1}{3}$ wurde zunächst nur verkauft, dann wurde nach 14 Tagen für den Rest ein neuer Aufsatz gemacht und vielleicht wieder nur ein Theil losgeschlagen, vielleicht mit weiteren Aufsätzen dann noch fortgeföhren. Es würde sich nicht machen lassen, die Aufsätze zusammen als

Einen Akt zu behandeln. Ohne Zeitgränze kann man dies auch nicht bei den in Birkenfeld vorkommenden Auffäßen einer großen Anzahl Bodenparcellen auf einmal, welche in gleicher Weise wiederholt werden können. Eine Zeitfrist muß man auch für Immobilienverkäufe setzen, damit die verschiedenen Auffäße noch als Ausfluß desselben Gesamttakts erscheinen können. Deshalb habe ich meinen Antrag gestellt. Uns Praktikern muß viel darauf ankommen, daß das Gesetz leicht anwendbar wird, darum muß uns die Festsetzung einer bestimmten Zeit wünschenswerth sein, ohne die wir stets in der Schwebe sein und nie zum Schluß kommen würden.

Berichterstatter Abg. **Huber**: Der Ausschuß wollte mit der Aufnahme dieser Bestimmung ein festes Princip aufstellen. Wenn verschiedene Auffäße vorliegen, können Zweifel entstehen. Diese abzuschneiden, kann man bestimmen: entweder alle als besondere Verkäufe oder alle als einen Verkaufsakt zu behandeln. Der Ausschuß hat Letzteres für das Zweckmäßiger gehalten. Zunächst hat er dabei an Immobilienverkäufe gedacht, nach der Fassung würden aber auch Mobilienverkäufe mit unter diese Bestimmung fallen; das schadet aber nichts, da kein Grund ersichtlich ist, warum die letztgenannten nicht eben so wie die Immobilienverkäufe behandelt werden sollen. Um alle praktische Bedenken gegen den Antrag zu beseitigen, will ich übrigens noch folgenden Verbesserungsantrag stellen:

Nach dem Art. 7 §. 1 werde als zweiter Satz nachgefügt:

„Ist bei der Zuschlagvertheilung in Folge eines späteren Auffasses die Stempelgebühr für den früheren Auffass bereits notirt, so ist für den späteren Auffass die Stempelgebühr nur nach dem in diesem erzielten Erlöse zu berechnen.“

Damit wird Alles erreicht, was auch der Abg. Schomann beabsichtigte. Dem Antrag des Letzteren bitte ich nicht zuzustimmen, da derselbe eine Frist aufstellt, welche unter Umständen nicht ausreichen kann.

Der Antrag wurde unterstützt.

Abg. **Schomann**: Wird dieser Antrag angenommen, so wird die ganze Sache auf den Zufall gestellt. Wenn es davon abhängig gemacht wird, ob die Gebühren bereits notirt sind oder nicht, so wird die Berechnung je nach den verschiedenen Gerichten bald so, bald so sein, je nachdem ob gerade ein fleißiger Aktuar, der prompt notirt, dort ist, oder nicht. Das Notiren ist ein zufälliger Umstand, auf den Nichts ankommen darf. Dehnt man die Bestimmung auch auf Mobilienverkäufe aus, so liegt die Gefahr des Mißbrauchs nahe. Wenn die Leute erst wissen, daß die Stempelgebühr nach dem Gesammt Erlöse berechnet werden soll, dann werden sie eine Masse Sachen, die sie sonst in verschiedenen Zwischenräumen hätten verkaufen wollen, auf einmal zum Verkauf bringen und diesen in verschiedenen durch Wochen getrennten Auffäßen abhalten. Das liegt bei Immobilienverkäufen anders, da die Immobilien mehr zusammenhängen, aber bei Mobilienverkäu-

fen ist eine solche Bestimmung nicht ohne Gefahr. Mein Antrag ist praktischer. Die Frist von 6 Wochen ist sogar recht weit, jedenfalls lang genug. Länger darf sie nicht sein, weil sonst die Fiktion, daß die mehreren Auffäße Ausflüsse eines Versteigerungsgedankens seien, sich nicht mehr festhalten läßt.

Abg. **Strackerjan III.**: Ich bin für den Antrag des Abg. Schomann; der Ausschußantrag macht die ganze Sache von Zufälligkeiten abhängig. Wenigstens hier zu Lande werden die 6 Wochen in der Regel ausreichen, einzelne Ausnahmen können keine Berücksichtigung finden. Wie ich den Abg. Schomann verstehe, sollen nach seinem Antrag nicht verschiedene Verkaufsakte, sondern nur Ein Akt angenommen werden, wenn größere Immobilienverkäufe, wie das auf dem Lande und einzeln auch in der Stadt vorkommt, sich durch mehrere Tage hindurchziehen. Auch ich halte das für richtig. Das Umgekehrte soll aber für Mobilienverkäufe, die in mehreren Auffäßen stattfinden, gelten. Dies Letztere scheint um so unbedenklicher, da dergleichen wohl nur bei Spekulationsverkäufen, Verkäufen von Bijouteriewaaren u. vorkommt, diese aber nicht zu begünstigen sind.

Abg. **Ruffell**: Aus praktischen Gründen empfehle ich Annahme des Schomann'schen Antrages. Ohne feste Frist wird die Anwendung des Artikels Schwierigkeiten machen. Den Antrag des Abg. Huber finde ich noch weniger empfehlenswerth, als den Ausschußantrag.

Abg. **Schomann** (mit Zustimmung des Hauses zum drittenmal): Der Abg. Strackerjan interpretirte meinen Antrag vollkommen richtig dahin, daß nur ein fortgesetzter Auffass, nicht mehrere Auffäße bei durch mehrere Tage hindurch stattfindenden Immobilienverkäufen angenommen werden sollen. Dasselbe, wie für die vom Genannten erwähnten Spekulationsverkäufe, wird nach dem Antrag auch für Waaren-Verkäufe ganz im Allgemeinen gelten, wenn sie z. B. ungünstiger Konjunkturen wegen aufgeschoben werden. Für diese würde eine gleiche Bestimmung, wie die zuerst erwähnte, nicht praktisch sein.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Huber wurde abgelehnt, der Schomann'sche Antrag angenommen.

Zu Art. 7 §. 2 (Antrag No. 32) lag ein Antrag der Staatsregierung vor, welcher zur Berathung verstellt wurde. Er lautete:

der Landtag wolle beschließen, zu Art. 8 §. 2 in der zweiten Hälfte des Satzes statt „so wird — verwendet“ zu sagen „so ist — zu verwenden“ und im Art. 15 Ziff. 4 das Wort „Heuercontracte“ wieder zu streichen.

Ferner lag folgender eventueller Antrag von Cammann und Genossen vor:

für den Fall, daß nochmalige Abstimmung über den Antrag No. 32 des Ausschußberichts beantragt und der Antrag No. 32 bei der zweiten Lesung abgelehnt

werden sollte, beantragt die Minorität des Ausschusses:
Annahme des Antrags No. 20.

Reg.-Kommissar **Janzen**: Bei der ersten Lesung ist beschlossen worden, daß die Feuercontracte dem Errichtungsstempel entzogen und dem Produktionsstempel unterworfen sein oder, was praktisch so ziemlich auf dasselbe hinausläuft, daß sie stempelfrei sein sollen. Ich will hier nicht weiter die Gründe entwickeln, weshalb die Exemption der Feuercontracte vom Errichtungsstempel für principwidrig gehalten werden muß, sondern ich will nur darauf hinweisen, daß nach der Ansicht der Staatsregierung in der definitiven Annahme dieser Bestimmung eine Abweichung von dem Compromiß liegen würde, welches zwischen der Staatsregierung und dem Landtage als Ergebnis der stattgehabten Conferenzen vereinbart worden ist. Der Landtag hat durch dieses Compromiß die Verpflichtung übernommen, das Stempelgesetz unter Zugrundelegung des Principes des Errichtungsstempels anzunehmen. Die Unterwerfung größerer Gebiete stempelpflichtiger Acte unter den Produktionsstempel würde dieser Verpflichtung nicht entsprechen. Ich bin demnach ermächtigt, zu erklären, daß die Staatsregierung zu ihrem Bedauern sich nicht in der Lage sehen würde, das Compromiß ihrerseits zur Ausführung zu bringen, wenn der Landtag bei diesem der Vereinbarung widersprechenden Beschluß beharren sollte.

Die Ausschufminderheit hat ferner zur zweiten Lesung ihren eventuellen Antrag erneuert, falls der Errichtungsstempel für die Feuercontracte angenommen würde, den Stempel nach dem Betrag der Feuerprästation für ein Jahr zu verwenden. Ich empfehle dringend, es in diesem Falle bei der Zugrundelegung der dreijährigen Feuerperiode zu belassen. Auch dann entfernt sich das Gesetz schon erheblich von den Bestimmungen der Regierungsvorlage und des Preussischen Stempelgesetzes und erscheint nicht gerechtfertigt, den finanziellen Ertrag der Steuer noch weiter zu verkürzen.

Abg. **Schomann**: Ich kann keinen Grund auffinden, die Feuercontracte anders zu behandeln, als andere Urkunden. Wir haben in der Vorlage allerdings schon einige Ausnahmen vom Princip des Errichtungsstempels. Sie betreffen: Anweisungen, Connoßemente, Frachtbriefe und sonstige Handelspapiere, die ihrer Natur nach rasch ausgestellt werden müssen, in denen oft gar nicht einmal ein bestimmtes Rechtsgeschäft, ein eigentlicher Vertrag enthalten ist. Auch Quittungen sind erst bei der Production stempelpflichtig, auch dies muß gerecht erscheinen. Aber Feuercontracte, Contracte über Verpachtung von Immobilien anders zu behandeln, als z. B. Kaufcontracte, ist nicht zu begründen. Zudem sind wir durch das Resultat der Conferenzen gebunden. Wir haben uns damals bereit erklärt, auf die Berathung des Stempelsteuergesetzes auf Grundlage des Errichtungsstempels einzutreten. Wollen wir nun in einer Reihe wichtiger Geschäfte von dem

Errichtungsstempel wieder abgehen, so brechen wir mit einem Princip, zu dessen Anerkennung wir uns verpflichtet haben.

Abg. **Strackerjan III.**: Eine Inkonsequenz liegt auch nach einer anderen Seite hin vor. Eine solche ist schon zu finden in der Annahme des Antrags der Ausschufmehrheit zur ersten Lesung. Wer 1000 Thlr. leiht, zahlt den Stempel nicht von den Zinsen, sondern vom ganzen Kapital, wer aber Grundstücke leiht, soll nach jenem Antrag den Stempel von der Rente von höchstens 3 Jahren zahlen. Ueberall sonst ist das Kapital maßgebend, hier die Rente. Darin liegt eine bedeutende Bevorzugung des in Grund und Boden angelegten Kapitals. Wollte man aber statt der 3 Jahre nur 1 Jahr setzen oder gar statt des Errichtungsstempels den Produktionsstempel zu Grunde legen, so würde man auswärts nicht begreifen, wie wir dazu gekommen sein sollten. Eine solche Bevorzugung des Grundbesitzes müßte ein unangenehmes Licht auf den Landtag werfen.

Der Antrag wurde mit 24 gegen 20 Stimmen angenommen.

Der eventuelle Antrag von **Gammann**, **Ramien**, **Schildt** und **Stuckenborg** wurde unterstützt und dann abgelehnt.

Zu Art. 25 §. 13 hatten die Abgg. **Schrimer** und **Strackerjan III.** folgenden Antrag gestellt:

Im Art. 26 §. 13 werde hinter „Rückzahlung“ eingefügt:

Den Bankgeschäften werden gleich geachtet Vorschuß- und Kreditvereine, zu deren Geschäftsbetriebe die Annahme von Depositen gehört.

Ueber diesen Antrag begann die Berathung.

Abg. **Schrimer**: Unser Antrag bezweckt nur, die Vorschußvereine den Banken gegenüber lebensfähig zu erhalten. Diese Lebensfähigkeit scheint mir durch den **Hullmann'schen** Antrag nicht genügend gesichert zu sein. Ich brauche wohl nicht auszuführen, daß der Betrieb dieser Institute lediglich auf dem Depositum beruht. Während beim Bankbetriebe auch noch andere Geschäfte vorkommen, betreiben die Vorschußvereine ganz ausschließlich Depositengeschäfte. Wie bedeutend das Depositengeschäft dieser Vereine ist, beweist, daß der Brauer Verein 65,000 Thlr., der Oldenburger 20,000 Thlr. an Depositen zählt.

Durch die Gleichstellung der Vorschußvereine mit den Banken trifft übrigens auch für sie die für die letzteren bereits im Artikel enthaltene Bestimmung in der Weise zu, daß das Staatsministerium zu bestimmen hat, welche derartige Vereine Vorschußvereine im Sinne des Gesetzes sind. Sonst könnten auch Vereine das Privilegium beanspruchen, die sich scheuen, ihren status zu veröffentlichen. Nur diejenigen, welche monatliche Nachweise liefern, dürfen in Betracht kommen. Die Lebensfähigkeit dieser Vorschußvereine hängt von Annahme unseres Antrages ab.



Abg. **Strackerjan** III.: Die Vorschußvereine muß man eigentlich zu den Banken rechnen. Es sind auf Gegenseitigkeit beruhende Vereine, welche mit gemeinsamen Kräften Mittel aufbringen und so Depositen aufnehmen und Darlehen machen. Man brauchte sie neben den Banken des **Hullmann'schen** Antrages gar nicht zu nennen, wenn sie nicht ein Moment von den Banken im gewöhnlichen Sinne unterschiede: sie bezwecken nicht Gewinn, sondern Unterstützung. Das ist aber kein Grund, sie schlechter zu stellen. Die Motive zu dem **Hullmann'schen** Antrag treffen auch bei ihnen zu: sie sind nicht Leihver, sondern Vermittler des Kapitals.

Der Antrag wurde angenommen.

Es lag zu Art. 26 folgender Antrag des Abg. von **Schrenck** vor, welcher ausreichend unterstützt war:

hinter den Worten: „(Art. 153 der Deichordnung vom 8. Juni 1855)“ werde eingeschaltet:

„den Gemeinden und der Genossenschaften für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur rücksichtlich aller amtlichen Verhandlungen in Sachen der Wasserordnung, sowie der in Wasserbauangelegenheiten aufzunehmenden Urkunden (Art. 6 §. 1 der Wasserordnung).“

Nach Eröffnung der Debatte:

Abg. **Huber**: Mit der Tendenz des Antrags bin ich einverstanden, jedoch erscheint mir die Form nicht ganz richtig. Ich glaube, der Zweck des Antragstellers wird besser erreicht durch Annahme folgenden Antrages:

dem Art. 26 werde als letzter Satz nachgefügt:

Die den Wasserbaugenossenschaften nach Art. 153 der Deichordnung zustehende Stempelfreiheit wird auch auf die Gemeinden, bezw. auf die Genossenschaften für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur, in ihren unter die Wasserordnung fallenden Angelegenheiten ausgedehnt.

Abg. **von Schrenck**: Ich ziehe nach Rücksprache mit Denjenigen, welche meinen Antrag unterstützt hatten, denselben zu Gunsten des **Huber'schen** Antrags zurück, der erreicht, was ich erreichen wollte.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu Art. 26 lag ein unterstützter Antrag des Abg. **Niebour** vor, der lautete:

Es wird beantragt:

im Art. 27 werde hinter dem in erster Lesung angenommenen Ausschußantrage No. 61 Folgendes eingeschaltet:

Desgleichen sollen die bestehenden Prediger-Wittwen- und Waisen-Kassen in demselben Maße, wie die oben genannten Wittwen- und Waisen-Kassen, Stempelfreiheit genießen.

Abg. **Niebour**: Ich habe diesen Gegenstand schon bei der ersten Lesung zur Sprache gebracht. Damals war ich nicht vollständig orientirt, jetzt habe ich in Erfahrung gebracht,

daß diese Prediger-Wittwenkassen so alt sind und als so selbstverständlich aller dergleichen Begünstigungen theilhaftig angesehen werden, daß sich keine ausdrückliche Bestimmung über ihre Stempelfreiheit vorfindet. Doch habe ich eine Verfügung des Staatsministeriums aus dem Jahre 1849 in Händen, welche besagt, daß es bei der bisherigen Stempelfreiheit dieser Kassen sein Bewenden haben solle. Da aber die Verleihung der Stempelfreiheit nicht aufzufinden ist und doch Zweifel entstehen könnten, empfiehlt es sich meinen Antrag anzunehmen. Es muß hier dieselbe Tendenz maßgebend sein, der zu Folge den anderen im Artikel genannten Kassen die Stempelfreiheit ausdrücklich beigelegt ist.

Der Antrag wurde angenommen.

Der ganze Entwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Gestalt mit den beschlossenen Aenderungen wurde angenommen.

2. Zweite Lesung des Stempelpapiergesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Gesetzentwurf wurde in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen.

3. Vortrag über das Resultat der Conferenzen.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Zu meinem großen Bedauern muß ich Ihnen die Mittheilung machen, daß die Conferenzen zu keinem Resultat geführt haben. Die Differenzen zwischen Landtag und Staatsregierung fanden sich auf zwei Punkten, erstens über die Principien, an denen der Landtag für den Instanzenzug bei der Neuorganisation des Staatsministeriums festhalten zu müssen glaubte, sodann betr. die Gehaltsregulative. Es haben 2 Berathungen stattgefunden. Das Ergebnis war Folgendes:

A. Vermittelungsvorschlag der von der Großherzoglichen Staatsregierung ernannten Conferenzmitglieder:

Die Differenzpunkte seien unter Zugrundelegung der Regierungsvorlagen in folgender Weise zu erledigen:

I. Betreffend den Gesetzentwurf, betr. Organisation des Staatsministeriums und der oberen Verwaltungsbehörden:

Annahme des Art. 15 §. 3 in der Fassung nach dem vorgelegten Gesetzentwurf.

II. Betreffend den Gesetzentwurf, betr. Abänderungen des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums:

Den Entwurf dahin zu modificiren:

1. Staatsministerium.

1. Anstatt: Für vortragende Räte bis zu 17,000 Thlr. Darunter drei mit im Maximum bis zu 2000 Thlr., die übrigen mit im Maximum bis zu 1800 Thlr.

zu setzen:

Für vortragende Räte bis zu 17,000 Thlr. Darunter drei im Maximum bis zu 2000 Thlr., die übrigen mit im Maximum bis zu 1800 Thlr. Sind weniger als 11 vortragende Räte vorhanden, so fallen für



jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg. An Hilfsreferenten wird aus dieser Position künftig keine Besoldung bewilligt werden. Die von einem Mitgliede der Gesetzcommission gegenwärtig bezogenen 500 Thlr. sind in dieser Position nicht besetzt.

2. Anstatt: 4 Registratoren und zwar
 1 . . . 600—1100 Thlr.,
 3 jeder 300—900 "
 1 Canzlist 300—900 "

zu setzen:

- 5 Registratoren und 1 Canzlist, darunter
 1 mit 600—1000 Thlr.
 2 jeder 300—900 "
 3 jeder 300—800 "

2. Direction des Bauwesens.

3. Anstatt: Drei Mitglieder jedes 800—1400 Thlr.
 zu setzen: zwei Mitglieder jedes zu 800—1400 Thlr.

5. Archiv.

4. Als Bemerkung beim Gehalte des Archivars hinzuzufügen:
 „Das Maximum ist nicht zu verleihen, so lange der Archivar ein Gehalt als Referent bezieht.“

6. Finanzbureau.

b. Buchhalterei und Controle.

5. Anstatt:
 1 Buchhalterei-Vorstand 600—1100 Thlr.
 zu setzen:
 1 Buchhalterei-Vorstand 600—1000 Thlr.
 6. 8. Besondere Officialen des Staatsministeriums.
 1 Gemeinheits-Commissar 800—1300 Thlr. zu streichen.

III. Fürstenthum Lübeck.

1. Regierung.

7. Anstatt:
 2 ordentliche Mitglieder jedes mit 800 bis 1800 Thlr. ist zu setzen: 2 ordentliche Mitglieder,
 1 mit 800—1800 Thlr.,
 1 mit 800—1200 Thlr.

B. Vermittelungsvorschlag der vom Landtag gewählten Conferenzzmitglieder.

Die Differenzen seien unter Zugrundelegung der Gesetzentwürfe nach Beschlüssen des Landtags in folgender Weise zu heben:

I. Betreffend den Gesetzentwurf, betr. Organisation des Staatsministeriums und der obern Verwaltungsbehörden.

Den Beschluß: in dem Art. 15 §. 3 des Gesetzentwurfs die Worte: „erste und §. 2“ zu streichen, wieder aufzuheben

Berichte. XV. Landtag. 3. Versamml.

und den Art. 15 §. 3 in seiner ursprünglichen Fassung anzunehmen.

II. Betreffend den Gesetzentwurf, betr. Abänderungen des Gehaltsregulativs für das Großherzogthum.

Die gefaßten Beschlüsse dahin abzuändern:

1. Staatsministerium.

1. Anstatt: Für vortragende Räte (ausschließlich der Hilfsreferenten) bis zu 16,000 Thlr. Darunter zwei mit einem Maximum bis zu 2000 Thlr., zwei mit im Maximum bis zu 1800 Thlr. Sind weniger als 11 vortragende Räte vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg,

werde gesetzt, wie unter II. 1 von den Conferenzzmitgliedern der Staatsregierung vorgeschlagen worden.

2. Anstatt: 5 Registratoren und 1 Canzlist, darunter
 1 mit 600—1000 Thlr.,
 3 jeder 300—900 "
 1 . . . 300—700 "

werde gesetzt:

- 4 Registratoren und 1 Canzlist, darunter
 1 mit . . . 600—1000 Thlr.,
 2 jeder mit 300—900 "
 2 jeder mit 300—800 "

2. Direction des Bauwesens.

3. Anstatt: 2 Hilfsbaubeamte jeder 420—600 Thlr.,
 werde gesetzt: 3 Hilfsbaubeamte jeder 420 bis 600 Thlr.

3. Statistisches Bureau:

4. Anstatt:
 2 Revisoren und Expedienten,
 1 . . . 400—700 Thlr.
 1 . . . 300—600 "

werde gesetzt:

- 2 Revisoren und Expedienten,
 1 . . . 300—800 Thlr.
 1 . . . 300—600 "

Darnach bestehen noch folgende Differenzpunkte, über die eine Verständigung in der Conferenz nicht hat erreicht werden können:

1. Direction des Bauwesens.

Die Staatsregierung beantragt das Gehalt der 2 Mitglieder zu normiren für jedes auf 800 bis 1400 Thlr., während der Landtag beschloß, dasselbe auf 800—1300 Thlr. festzusetzen.

2. Statistisches Bureau.

Staatsregierungs-Antrag: 1 Vorstand 800 bis 1400 Thlr., Landtags-Beschluß: 800—1300 Thlr.

3. Archiv.

Staatsregierungs-Antrag: 1 Archivar 800 bis 1400 Thlr., Landtags-Beschluß: 800—1300 Thlr.;



1 Copiist 300—700 Thlr., Landtags-Beschluß: 300—600 Thlr.

4. Bezirks-Baubeamte.

Staatsregierungs-Antrag: Bezirksbaumeister und zwar 3 jeder 900—1200 Thlr., Landtagsbeschl. 900—1100 Thlr.

5. Bezirks-Vermessungs-Beamte.

Staatsregierungs-Antrag: Bezirksvermessungsbeamte 3 jeder 900—1200 Thlr., Landtags-Beschluß: 900—1100 Thlr.

Da sich diese Differenzpunkte nicht erledigen ließen, müßten die Conferenzen, ohne zu einem Resultat geführt zu haben, aufgehoben werden.

Der Abg. Bartel reichte darauf folgenden dringlichen selbstständigen Antrag ein, welcher ausreichend unterstützt war: der Landtag wolle, zwar einverstanden damit, daß die von ihm für die Conferenz zur Ausgleichung der hinsichtlich der Organisation des Staatsministeriums u. und der Regulativänderungen entstandenen Meinungsverschiedenheiten gewählten Mitglieder der Großherzoglichen Staatsregierung zur Vermittelung der obschwebenden Differenzen genügend entgegen gekommen sind, in Erwägung aber,

- 1) daß die jetzige Durchführung der Organisation des Staatsministeriums durch die finanziellen Interessen des Landes so dringend geboten ist, daß sie durch kleine Differenzen über die Gehaltsregulative nicht aufgehalten werden darf,
- 2) daß von den noch nicht zugestandenen Forderungen der Großherzoglichen Staatsregierung nur die Gehalte der Mitglieder der Baudirection mit der Organisationsvorlage in einiger Verbindung stehen, während die übrigen noch nicht zugestandenen Sätze derselben ganz fremd sind,
- 3) daß daher der Landtag in ersterer Beziehung der Großherzoglichen Staatsregierung schon jetzt nachgeben wolle, dagegen aber von Großherzoglicher Staatsregierung erwarten möge, daß sie die Erledigung ihrer Anträge in den letzten Beziehungen bis zu der vom Landtage beantragten Revision der gesammten Gehaltsregulative ausgesetzt lasse, die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen: auf Grundlage der bisherigen Vorschläge der diesseitigen Conferenzmitglieder, unter Zugeständniß der für die Mitglieder der Baudirection im Entwurfe ausgeworfenen Gehaltsätze, die Conferenzen wieder aufzunehmen.

Abg. Bartel zur Begründung der Dringlichkeit: Die ganze Organisation steht in Frage. Wenn wir die finanziellen Vortheile, die sie mit sich bringen soll, nicht verlieren wollen, müssen wir noch heute einen Schritt thun, sonst ist

er vielleicht auf Jahre hinaus nicht mehr möglich. Damit ist, wie ich denke, die Dringlichkeit genügend begründet.

Die Dringlichkeit des Antrages wurde angenommen und gemäß der Geschäftsordnung sofort die Debatte über denselben eröffnet.

Abg. Ahlhorn: Ich kann dem Antrag von vollem Herzen zustimmen. In seinem Eingang spricht er den bisherigen Conferenzmitgliedern die Zustimmung des Landtags zu ihrem Verhalten der Staatsregierung gegenüber aus. Weiter besagt der Antrag, daß der Landtag sich entschließt, 100 Thlr. mehr für die Baudirection zu bewilligen, und endlich, daß er die Conferenzen zu erneuern wünscht. Es ist unsere Pflicht, diesen Antrag noch in letzter Stunde anzunehmen und der Staatsregierung zu zeigen, daß der Landtag Alles, was er kann, thut, um ihr entgegenzukommen. Die Differenz betrug nur 1000 Thlr., jetzt wird sie nur 800—900 Thlr. betragen, das ist ja gar kein Gegenstand. Die Staatsregierung muß anerkennen, daß wir ihr so entgegenkommen sind; ich bedauere, daß sie sich bisher so hartnäckig gezeigt hat. Ich könnte es nicht begreifen, wenn sie es über solche Pappalien noch in der letzten Stunde zu einem Conflict kommen lassen wollte, nachdem von unserer Seite so nachgegeben worden ist. Nur Eines will ich noch hervorheben: die Staatsregierung hätte dem Landtag genau angeben müssen, für welche Zahl von Beamten sie die geforderten Gelder nöthig hätte. Es ist eine schwere Sache für uns, 17,000 Thlr. in Pauschsumme zu bewilligen, da ein Regulativ doch feste Sätze haben muß. Trotzdem zeigten wir uns bereit, auf 6 Jahre den Vorschlag der Staatsregierung en bloc anzunehmen. Während dieser Zeit hätte man die nöthigen Erfahrungen machen können, um anzugeben, wie viel und welche Personen nöthig sind. Das Risiko der Staatsregierung war nicht größer dabei, als das des Landtags. Auch dieser Vorschlag wurde von der Staatsregierung zurückgewiesen. Jetzt in letzter Stunde bieten wir noch einmal eine Vermittelung an.

Abg. Schömann: Auch ich muß diesem Antrag das Wort reden. Der erste Passus desselben erscheint mir unbedenklich. Einzelne mochten für höhere Bewilligung sein, darauf kommt es nicht an, sondern darauf, ob die Conferenzmitglieder so weit gegangen sind, als sie erwarten durften, daß es der Landtag gutheißen würde. Wir können den Mitgliedern der Conferenz sehr wohl unsere Zustimmung zu ihrem Verhalten aussprechen. Sie sind der Staatsregierung so weit entgegengekommen, als sie eben durften, wenn sie nicht riskiren wollten, daß früheren Beschlüssen gemäß der Landtag ihnen nicht mehr zustimmen würde.

Im Uebrigen begrüße ich mit Freuden die Möglichkeit, zu einem befriedigenden Abschluß dieser Versammlung zu gelangen. Es war der Charakter der ganzen Versammlung, die Mittel zu finden, daß die Existenz unseres Staates nicht durch finanzielle Bedrängniß in Frage gestellt werden könne. Wir glaubten in unsere Heimath zurückkehren zu können mit



dem Bewußtsein, daß für die nächsten Jahre Alles genügend beordnet sei. Nun droht eine Dissonanz hineinzutönen, die nur schädlich sein kann.

Nun möchte ich der Staatsregierung an das Herz legen, die Hand, welche der Landtag ihr mit diesem Antrag reichen will, nicht abzuweisen und durch ein kleines Zugeständniß uns die Möglichkeit zu geben, mit Freude auf die beendigte Landtagsthätigkeit zurückzublicken.

Regierungscommissar **Buchholz**: Der Antrag kommt mir ganz unerwartet. Es wäre mir lieb gewesen, wenn man irgend wie, wenn auch nur unter der Hand, den Vertretern der Staatsregierung eine Andeutung davon gegeben hätte. Dann wäre ich in der Lage gewesen, die Ansichten der Staatsregierung zu ermitteln und könnte dem Hause jetzt diese Ansichten mittheilen. Auch hätte ich nicht geglaubt, daß hier über die Conferenzenverhandlungen noch eine Diskussion stattfinden würde mit dem Zweck, das Verhalten der Konferenzmitglieder des Landtags zu rechtfertigen, wobei Seitenblicke auf die Staatsregierung geworfen werden, als ob sie nicht genügend entgegengekommen sei.

Hierüber ein paar Worte:

Bei Meinungsdivergenzen meint immer jeder Theil im Recht zu sein; die Staatsregierung hat ihrerseits nicht einen Schatten von Zweifel, daß sie in der vorliegenden Sache vollständig in ihrem Recht ist. Ich will mich an das Allgemeine halten und nicht auf das Detail eingehen. Die Staatsregierung hatte sehr mäßige Vorschläge betr. des Regulativ gemacht, der Landtag hat trotzdem fast jede Position erheblich herabgemindert. Wie sich Staatsregierung und Landtag in den Conferenzen gegenüber standen, wurden hier noch von Seiten der Staatsregierung so viel Concessionen gemacht, daß bereits 3000 Thaler reichlich für das Jahr von ihren ersten Vorschlägen herabgesetzt wurden. Aber dies Handeln mußte ein Ende nehmen. Die Staatsregierung sah sich in der Lage, eine letzte Forderung, ein Ultimatum stellen zu müssen. Von den Regierungsdeputirten, nicht von den Landtagsdeputirten, wurde das Ultimatum gestellt, nicht umgekehrt. Die Letzteren mußten erwägen, daß dies der letzte Vorschlag war, den die Staatsregierung zu machen hatte. Der Vorschlag war billig genug. Es sollte eine ganz neue Einrichtung der Verwaltung getroffen werden, der zu Folge mehrere Stellen eingehen mußten und die Kräfte der Beamten viel stärker, wie bisher, angestrengt worden wären. Damit war eine Gelegenheit geboten, zu bethätigen, was sonst wol ausgesprochen wurde, daß der Landtag sich nicht einer Erhöhung der Beamtengelage abgeneigt zeigen würde, falls man weniger Beamte verwenden wolle. Die Staatsregierung hatte schon in den meisten Punkten dem Andrängen des Landtags nachgegeben, nur einige Stellen wollte sie im Maximum um 100 Thlr. höher dotirt wissen, Stellen, die im Zusammenhang mit der ganzen Verwaltungsorganisation stehen und deren Inhaber künftig viel direkter unter dem Staatsministerium stehen sollten. Der

Bezirksbaumeister sollte durch die Organisation eine andere Stellung und Kompetenz erhalten; der Chef des statistischen Bureau's sollte in Zukunft mehr als bisher ein Hilfsarbeiter des Ministeriums sein; auch der Archivar mußte ein höheres Gehalt erhalten, weil dasselbe nicht geringer sein durfte, als dasjenige des Chefs des statistischen Bureau's. So war das Ultimatum, das die Staatsregierung nach langem Hin- und Herhandeln stellte. Ihre Deputirten waren damit vor die Frage: annehmen oder ablehnen? getreten. Es handelte sich dabei nur um eine Bewilligung von 900 oder 1000 Thaler im Maximalbetrag; eine gewiß unbedeutende Summe, zumal die Maximalsätze selten erreicht werden, die Beamten nicht Alle das dazu erforderliche Alter erreichen. Nicht die Deputirten der Staatsregierung, sondern die Ihrigen standen vor der Frage: ob annehmen oder ablehnen. Sie haben abgelehnt. Wenn Sie nun im gegenwärtigen Antrage Ihren Deputirten ein Zeugniß geben wollen, daß dieselben ganz in Ihrem Sinn gehandelt haben, so kann von Seiten der Staatsregierung nichts dabei erinnert werden. Es ist dies als eine rein häusliche Angelegenheit dieses Saales anzusehen. Hat das Haus das Bedürfniß, den Deputirten eine solche Billigung auszusprechen, so kann die Staatsregierung in einem in diesem Sinn gefaßten Beschluß nur eine Konstatirung der Meinungsverschiedenheit sehen, die außerdem auch klar genug vorliegt. Ich gehe nicht davon aus, daß der Antragsteller mit seinem Antrag die Absicht hat verbinden wollen, den Konflikt zu verschärfen. Wäre das aber der Fall, so wäre es nicht wohlgethan.

Im Antrag selbst finde ich einige Punkte nicht ohne Bedenken. Sie wollen Ihrerseits eine Fortsetzung der Conferenzen beantragen. Dann ist es aber nicht richtig, wenn Sie von vornherein Ihre Deputirten an bestimmte Instruktionen binden und ihnen von vornherein vorschreiben wollen, was sie der Staatsregierung entgegenbringen, was nachgeben sollen oder nicht. Das darf nicht ausgesprochen werden. Die Konferenzmitglieder müssen die Freiheit haben, in den Conferenzen die Meinungsverschiedenheiten unbefangen zu erwägen und nach Vermittelungsvorschlägen selbst zu suchen. Diese müssen ihnen nicht durch Beschlüsse des Hauses vorgezeichnet sein.

Der Landtag geht heute zu Ende. Wenn Sie den Antrag annehmen, wird es sich fragen, wie sich die Staatsregierung zu demselben verhält. Ich würde im erwähnten Fall mich sofort entfernen und die Ansichten der Staatsregierung ermitteln. Da der Landtag sonst heute geschlossen werden sollte, wäre es zu wünschen, daß die Angelegenheit sich mit dem heutigen Nachmittag noch erledigen ließe. Sonst müßte eine Verlängerung um einige Tage eintreten.

Abg. **Ahlhorn**: Ich würde bedauern, wenn Antragsteller den eben ausgesprochenen Wünschen gemäß seinen Antrag ändern wollte. Ich kann für den Antrag nur in seiner jetzigen Gestalt stimmen. Es kann den Konferenzmitgliedern nur sehr



erwünscht sein, wenn der Landtag ihnen erklärt, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen gehandelt haben. Ebenfalls muß es ihnen lieb sein, wie auch die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder, an Instruktionen gebunden zu werden. Die Regierungsdeputirten haben ausdrücklich erklärt, sie wären durch ihren Auftrag gebunden, sie könnten nicht über denselben hinausgehen. Die Mitglieder von der einen und von der anderen Seite müssen aber gleiche Rechte haben.

Abg. Russell: Es ist nicht meine Absicht das Feuer anzuschüren, ich will vielmehr Alles thun, den Frieden, der jetzt gestört ist, wiederherzustellen. Es handelt sich nicht um 800, 900 Thlr., sondern darum, das gute Einvernehmen zwischen Landtag und Staatsregierung, von dem Gedeihen und Wohlbefinden des Landes abhängt, zu erhalten. Es wäre doch schlimm, wenn wir jetzt nach Hause kämen und auf die Frage, was wir beschafft hätten, nur auf die Wasserordnung weisen könnten. Die paar Hundert Thaler sind keinen Konflikt werth, dessen Tragweite man nicht übersehen könnte. Der Gegenstand ist doch zu gering dazu. Wir Konferenzmitglieder sind der Staatsregierung soweit, als wir irgend konnten, entgegengekommen, wenn wir weiter gegangen wären, würden wir uns nach den früheren Beschlüssen nicht mehr in Uebereinstimmung mit dem Landtag gewußt haben. Man hat uns gesagt: es sei eine Concession, daß die Staatsregierung in die Streichung des Gemeinheitskommissärs gewilligt habe. Die Staatsregierung hat aber erklärt, sie halte den Gemeinheitskommissär nicht für nöthig. Da kann ich das Fallenlassen desselben nicht mehr als eine Concession anerkennen. Der Staat ist nicht der Beamten wegen da, mehr als nöthig dürfen überhaupt nicht angestellt sein. (Mehrstimmiges Bravo!)

Wir müssen unsere Selbstständigkeit zu erhalten suchen, es wird das unter diesen politischen Verhältnissen schwer werden, wenn überall Mißstimmung im Lande herrscht. Glaubt die Staatsregierung gegen eine solche Mißstimmung regieren zu können? Ich bitte die Staatsregierung dringend, sich diesem Verständigungsversuch gegenüber nicht abweisend zu verhalten.

Abg. Rüder: Es wäre besser gewesen, der Regierungskommissär hätte sich erst mit der auftraggebenden Staatsregierung verständigt und sich nicht vorher auf diese Weise ausgesprochen. Es ist durchaus nöthig, daß zwischen Staatsregierung und Landtag Frieden geschlossen wird. Es muß aus diesem Antrag der Frieden hervorgehen, das liegt im Interesse des Landes und auch im Interesse der Staatsregierung, wenn sie überhaupt das Land weiter regieren will. Solche Erklärungen, wie wir sie soeben vom Ministertisch gehört haben, sind nicht geeignet, den Frieden zu fördern.

Der Herr Regierungskommissär hat gesagt, die Vertreter des Landtages in der Konferenz hätten nur die Wahl gehabt, das gestellte Ultimatum der Staatsregierung anzunehmen. Die Mehrheit im Landtag ist der Ansicht, daß seine Vertreter weit genug gegangen sind; will der Herr Regierungskommissär ein

Beispiel, so ist von denselben im Bauwesen nach dem Urtheil der allgemeinen Meinung, dem auch ich zustimme, zu viel Personal zugestanden, während ich eine Erhöhung der Gehaltsätze nur billigen kann.

Abg. Bartel: Wenn der Regierungskommissär andeutete, daß ich durch meinen Antrag den Miß größer machen und Unfrieden schüren wolle, so kann ich erklären, daß mir das durchaus fern liegt. Auch ist eine solche Annahme bei etwas näherer Betrachtung ganz unmöglich.

Reg.-Commissär Buchholz: Es liegt mir überhaupt fern, Schärfe in die Debatte zu bringen; ich bin mir bewußt, keinen Anlaß gegeben zu haben. Auch habe ich nicht so gesagt, wie der Abg. Bartel mich verstanden hat. Ich habe nur gesagt: wenn der Antragsteller den Konflikt verschärfen wollte, so würde dies sehr zu bedauern sein.

Wenn der Abg. Russell sagt: der Staat sei nicht der Beamten wegen da, es müßten nicht mehr angestellt werden, als nöthig, so kann dies auch regierungsseitig sofort unterschrieben werden. Ich hätte ebenso gut, wie der Abg. Russell, durch eine solche allgemeine Aeußerung das „Bravo“ des Hauses hervorrufen können. Es ist aber nur die Frage die, welche Beamte nöthig sind. Wenn der Abg. Rüder über das Bauwesen gesagt hat, daß man dort mit weniger Personal auskömmte, so ist das seine Privatmeinung, die vielleicht Mancher theilt. Aber Diejenigen, welche sich näher mit der Sache zu befassen haben, urtheilen anders und auf die Ansicht dieser Männer legt die Staatsregierung das meiste Gewicht.

Was von den Herren Vorrednern über den Konflikt geäußert wurde, paßt nicht überall. Es handelt sich doch allein um ein paar Hundert Thaler Erhöhung in den Gehaltsätzen und nicht um das Personal. Der Abg. Russell sagt freilich, es handle sich nicht allein um Geld, sondern auch um ganz andere Sachen; dem entgegen sage ich aber: es handelt sich lediglich um ein bißchen Geld und hat sich auch bei andern Konflikten nie um etwas Anderes gehandelt.

Ich konnte natürlich wegen des gegenwärtigen Antrags nicht instruiert sein, sonst würde ich vielleicht Namens der Staatsregierung den Antrag begrüßen. Die Staatsregierung würde es ebenso bedauern, wie Sie, wenn die neue Organisation nicht zu Stande käme. Die Staatsregierung stehe mit voller Ueberzeugung für diese Organisation ein. Es ist nicht wahr, wenn, wie ich gehört habe, vielfach die Meinung verbreitet ist, daß es der Staatsregierung kein rechter Ernst mit der Organisation sei und daß sie im Grunde es nur gern sähe, wenn nichts daraus werde.

Die formellen Anstände, die ich an dem Antrag gemacht habe, sind von keiner Seite widerlegt und sind auch nicht zu widerlegen, wenn man auf die Sache näher eingeht. Es handelt sich nicht um Fortsetzung der Konferenzen. Die sind zu Ende. Richtiger würde es sein, wenn der Landtag neue Konferenzen beantragte.

Ich muß dabei bleiben, daß es unrichtig ist, wenn Sie Ihre Deputirten zu diesen Konferenzen an bestimmte Instruktionen binden wollen. Der Abg. Ahlhorn setzt sich über dies Bedenken freilich leicht hinweg, indem er meint, so gut die Staatsregierung ihren Deputirten bindende Instruktion gebe, könne dies der Landtag auch. Ich will nur wenige Worte hiergegen anführen, dann wird auch der Abg. Ahlhorn wol selbst diesen Gesichtspunkt aufgeben. Auf Seiten der Staatsregierung muß Ein Willen sein. Was sollte dabei herauskommen, wenn fünf Regierungsdeputirte, jeder mit seinem eigenen Willen und seinen eigenen Vorschlägen, auftreten wollten. Auf Seiten des Landtags liegt die Sache anders; da ist es das Recht des Einzelnen, ausschließlich seiner eigenen Meinung zu folgen, da sind 49 Köpfe und 49 Willen.

Abg. **Bartel**: Es fällt mir nicht ein, dem Regierungs-Commissär auf dies Gebiet zu folgen, den Antrag zu kritisiren und die Kritiken zu widerlegen. Es kommt hier auf Verständigung an, nicht auf Worte. Ich wünsche, daß der Landtag den Antrag annimmt, damit er zeigt, daß er bereit ist, eine solche Verständigung zu suchen. Mag dann die Staatsregierung sehen, was sie thut.

Der Antrag wurde hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es fehlten die Abgeordneten Böhmecker, Hullmann und Orth.

Regierungscommissär **Buchholz**: Ich erlaube mir noch an den Herrn Präsidenten die Anfrage zu richten, ob es nach der Geschäftsordnung zulässig ist, die vorgeschlagenen Konferenzen als Fortsetzung der lezhin geschlossenen zu betrachten.

Präsident: Ich habe kein Bedenken dagegen.

4. Zweite Lesung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Zu Art. 2 §. 3 des Entwurfs hatte die Staatsregierung den Antrag eingebracht:

der Landtag wolle beschließen, im Art. 2 §. 3 den zweiten Absatz: „Die bestehenden Berechtigungen zur Fischerei werden durch diese Bestimmung nicht berührt“, zu streichen.

Regierungscommissär **Jansen**: Bei der ersten Lesung ist dem Art. 2 ein Nachsatz in einem neuen §. 3 gegeben, welcher ausspricht, daß die öffentlichen Wasserzüge Eigenthum der Gemeinde sein, die bestehenden Fischereiberechtigungen aber durch diese Bestimmungen nicht berührt werden sollen. Bei weiterer Prüfung dieses letzten Zusatzes hat sich die Staatsregierung überzeugt, daß derselbe nicht im Einklang mit dem Art. 64 des Staatsgrundgesetzes steht. Sie muß daher dem Landtag anheimgeben, den betreffenden Passus des Paragraphen wieder zu streichen. Nach dem Staatsgrundgesetz sind alle Fischereiberechtigungen in fremdem Wasser aufgehoben und dürfen auch ferner nicht mehr constituirt werden. Soll also

die Gemeinde das Eigenthum an den öffentlichen Wasserzügen haben, so muß man die Consequenz ziehen und ihr auch die Fischereiberechtigung in denselben geben. Die Berechtigung jedes Anderen und auch des Staates an diesen Wasserzügen würde sich als Fischereirecht in fremden Gewässern in Widerspruch mit dem Art. 64 des Staatsgrundgesetzes setzen.

Abg. **Rüder**: Der Ausschuß erkennt den Antrag der Staatsregierung zu Art. 2 §. 3 als consequent in Rücksicht auf das Staatsgrundgesetz an, ist aber der Ansicht, daß diese Bestimmung im nothwendigen Zusammenhang mit der sub §. 2 Art. 19 steht, Inhalts dessen Stauanlagen zur Fischerei in fremden Gewässern auch ferner existiren können.

Indem der Landtag sich über den hier vorliegenden Antrag der Staatsregierung entscheidet, muß er es im Hinblick und mit Berücksichtigung des Art. 19 thun, weil bei demselben nach der Geschäftsordnung keine Discussion stattfinden kann. Der Ausschuß war zum Theil der Ansicht, daß man ohne Entschädigung die Berechtigungen nicht aufheben, wenigstens nicht die auf privatrechtlichem Titel beruhenden, oft werthvollen Anlagen nehmen dürfe. Es ist meine Pflicht, auf diese im Ausschuß geltend gemachten Bedenken hinzuweisen.

Regierungscommissär **Jansen**: Es ist richtig, daß der Art. 19 §. 3 in engem Zusammenhang mit dem Art. 2 §. 3 steht. Sind durch das Staatsgrundgesetz alle Fischereiberechtigungen in fremden Gewässern aufgehoben, so gibt es seitdem auch keine derartige Fischereiberechtigungen mehr, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen, und eine Entschädigung kann daher in keinem Falle eintreten. Der Rechtsansicht, daß solche Berechtigungen noch möglich seien, darf man in der Wasserordnung nicht Raum geben, wenn man nicht in Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetz gerathen will. Auch die Wehre für Fischerei in fremdem Wasser sind ohne Entschädigung der bisherigen Besitzer durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben. Zu Art. 19 §. 3 wird demnach die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage hergestellt werden müssen, wie die Staatsregierung dies auch beantragt hat.

Abg. **Rüder**: Dieser Ausspruch erscheint mir befremdend, insofern als seit Erlass des Staatsgrundgesetzes 1852 eine Menge Wehre, die eine erhebliche Rente geben, in öffentlichen Wasserzügen existiren, welche im Privatbesitz stehen ohne alle Ansehung dieses Verhältnisses von Seiten der Behörden. Ja, man sagt sogar, daß einige dieser Wehre vom Staat selbst an Private verkauft sein sollen. Nehmen wir den Antrag in diesem Sinne an, so wird eine Beseitigung erheblicher Werthobjecte die Folge sein. Das wäre auf jeden Fall eine Härte; so existirt in der Aue im Ammerland ein Alwehr, das gewiß seine 1000 Thlr. werth ist.

Reg.-Commissär **Jansen**: Jene Beseitigung ist schon eine Folge des Staatsgrundgesetzes und soll nicht erst durch dies Gesetz erfolgen. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß der factische Zustand in manchen Landestheilen der Be-



stimmung des Staatsgrundgesetzes noch nicht entspricht, indem dort noch Stau- und Wehre, die Privaten gehören, in öffentlichem Wasser zum Zweck des Fischfangs geduldet werden. Es erklärt sich dies daraus, daß die Staatsregierung, bevor sie in dieser Richtung regelnd vorging, eine Entscheidung der Gerichte über diese Frage abzuwarten wünschte, welche durch ein Urtheil des Oberappellationsgerichts, betr. die Fischerei im Hemmelsdorfer See, und zwar dem Princip des Antrags gemäß, inzwischen erfolgt ist. Später erschien es der Staatsregierung wünschenswerth, erst das Zustandekommen der Wasserordnung abzuwarten, bei deren Einführung auch diese Verhältnisse am zweckmäßigsten geordnet werden können.

Abg. von Schreud: Ich bin für den Antrag der Staatsregierung. Es handelt sich nur um eine Consequenz des Staatsgrundgesetzes. Liegt materiell ein Unrecht darin, so verschuldet dies nicht die Wasserordnung, sondern das Staatsgrundgesetz.

Der Antrag wurde angenommen.

Sodann wurde der Ausschußantrag 1 zum Art. 9 §. 4 angenommen, welcher lautete:

Die Streichung dieses Absatzes und Ersetzung desselben durch folgenden Satz:

„Das Verfahren bei der Prüfung und Auslegung des Entwurfs, sowie bei der Entscheidung über die gegen denselben erhobenen Einwendungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 8 §. 2 bis 4.“

Es wurde zur Debatte verstellt Ausschußantrag 2 zum Art. 11 §. 1:

dem Antrag 11 §. 1 folgende Fassung zu geben:

Die Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge (soweit letztere den Gemeinden obliegt) sind innerhalb der verpflichteten beziehungsweise der nach Art. 10 §. 2 herangezogenen Gemeinden von den Grundstücken nach dem Grundsteuer-Reinertrage aufzubringen. Jedoch kann der Gemeinderath beschließen, die der Gemeinde obliegenden Arbeiten ganz oder theilweise durch Naturalarbeit beschaffen zu lassen. In diesem Falle ist die Beitragspflicht nach Classen zu regeln, welche nach den Grundsteuerreinerträgen vom Gemeinderath mit Genehmigung der Regierung festzusetzen sind.

Abg. Räder: Mit Annahme dieses Antrages wird das Princip der Kostenaufbringung nach Reinertrag wieder hergestellt und zugleich auch ermöglicht, daß die Gemeinden Naturalarbeit und Beitragspflicht nach Classen eintreten lassen können.

Der Antrag wurde angenommen.

Es lag ein Antrag der Staatsregierung zum Art. 11 §. 2 vor, welche lautete:

der Landtag wolle beschließen, zu Art. 11 §. 2 die zweite Hälfte des Passus b. hinter den Worten „auf die einzelnen Grundstücke“ zu fassen wie folgt: „— ist die Feststellung vom Amte auf Grund einer vom Be-

zirksabschätzer und Gemeindeabschätzer unter Mitwirkung des Fortschreibungsbeamten — — — — — vorzunehmen.“

Nachdem der Reg.-Kommissar **Fansen** auf den lediglich redaktionellen Charakter des Antrags hingewiesen und der Abg. **Räder** das Einverständnis des Ausschusses ausgesprochen hatte, wurde derselbe angenommen.

Die Staatsregierung hatte zu Art. 11 §. 4 folgenden Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, im Art. 11 §. 4 hinter dem Worte „Beiträge“ die Worte „zu den Kosten und Leistungen“ zu streichen.

Reg.-Kommissar Fansen: Auch diese Aenderung hat nur eine redactionelle Bedeutung. Die Worte „zu den Kosten und Leistungen“ sind neben „Beiträgen“ überflüssig, weil mit letzterem Wort schon alles Nöthige gesagt ist. „Leistungen“ könnte man mißdeuten, es ist nicht auf den ersten Blick klar, daß sich der Ausdruck auf die Bestimmung wegen der Naturalarbeiten zurückbeziehen soll.

Der Antrag wurde angenommen.

Der Ausschußantrag 3 zu Art. 12 §. 2, d. Nr. 2 lautete:

Der Ausschuß beantragt daher zu Art. 12 §. 2 d. Nr. 2 folgenden Nachsatz:

Antrag Nr. 3.

diese Entschädigung soll bestehen in dem vierzigfachen Betrage des Katastral-Reinertrages der betreffenden Katasterparcelle nach Maßgabe der abgetretenen Fläche. Erhebt der Entschädigungsberechtigte oder der Gemeindevorstand den Einwand, daß die Beschaffenheit des abzutretenden Trennstücks nicht mit der durchschnittlichen Beschaffenheit und Güte der ganzen Katasterparcelle in Culturart und Güte übereinstimmt, so schätzt der Gemeindeabschätzer die Culturart und Classe des Trennstücks besonders ab und tritt hienach die Entschädigung in gleicher Weise ein.

Abg. Räder: Es muß unser Bestreben sein, das Verfahren bei der Bestimmung möglichst einfach zu machen, andererseits aber alle Härten im Eingreifen in die Privatrechte zu vermeiden. An den weiten Strecken, welche die Wasserzüge durchfließen, werden eine Menge kleiner Enteignungen nothwendig werden, die beim gewöhnlichen Schätzungsverfahren zu ganz unverhältnißmäßigen Kosten führen müßten. Um einen einfachen Weg zur Festsetzung der Entschädigungen zu gewinnen, hat der Ausschuß den Antrag gestellt. Weil nun das vorgeschlagene Maß nicht immer passen wird und bei Anwendung desselben bald der Eine zu viel, bald der Andere zu wenig erhalten könnte, zumal auf der See- in den aus Haide und kultivirtem Land zusammengesetzten Neulandsparzellen, ist in der Schätzung des Gemeindeabschätzers eine Anshülfe geboten. Im Ganzen wird mit dem vierzigfachen Betrag das Richtige getroffen sein.



Der Antrag wurde angenommen. Der Ausschußantrag 4 zu Art. 12 §. 3 lautete:

Es empfiehlt der Ausschuß für Art. 12 §. 3 folgende Fassungsänderung:

Antrag No. 4.

Nach Vereinbarung der Uferanlieger kann mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die Unterhaltungslast gewisser Wasserzüge oder Strecken derselben nach Dammrecht geregelt werden.

Abg. **Rüder**: Im Ausschuß fürchtete man: durch die in voriger Lesung beschlossene Bestimmung des §. 3 könnten den Uferanliegern Unbequemlichkeiten wider ihren Willen aufgebürdet werden. Daher die gerechtere Bestimmung des Antrags.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu Art. 14 §. 1 sub d. ist von der Staatsregierung der Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, im Art. 14 unter Ziff. d. den Nachsatz: „doch soll ihm — — — zu Theil werden“, zu streichen und dagegen unmittelbar vorher vor dem Worte „dulden“ die Worte „gegen Entschädigung“ einschalten.

Regierungscommissar **Jansen**: Auch dies ist ein lediglich redactioneller Antrag.

Abg. **Rüder**: Der Ausschuß trägt doch Bedenken, ob dieser Antrag nur redactionell ändern will. Man könnte nach dem Regierungsantrag glauben, daß in jedem Fall, auch wo gar kein oder nur ein sehr geringer Schaden vorliegt, der Uferanlieger ein Recht auf Entschädigung haben soll. Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

den Antrag der Staatsregierung abzulehnen und statt dessen den Absatz d. des Art. 14 nach dem Worte „dulden“ wie folgt zu fassen:

Für den etwa daraus erwachsenden erheblichen Nachtheil soll ihm Entschädigung zu Theil werden.

Wir halten eine Entschädigung nur dann für gerecht, wenn wirklich Schaden eingetreten ist. Und wenn dies auch der Fall ist, so kann der Schaden doch so klein sein, daß man den großen Kosten der Entschädigungsverhandlungen gegenüber unzweifelhaft aussprechen muß, daß nicht jede kleine Forderung ein Recht auf Entschädigung involviren soll.

Abg. **Selkman II.**: Der letzte Antrag empfiehlt sich nicht. Schon wieder kommt in diesem Antrag das „erheblich“ vor. Im Worte „Entschädigung“ liegt schon, daß eine solche nicht da eintreten kann, wo kein Schaden vorliegt. Ob nun ein Schaden erheblich ist oder nicht, wird praktisch immer streitig sein. Der den Schaden leidet, wird ihn immer für erheblich halten, nicht so der, welcher den Ersatz zahlen soll. Dies „erheblich“ wird eine Quelle ewigen Streites sein und mehr Kosten verursachen, als die ganze Entschädigung beträgt. Ein Gesetz muß klar und bestimmt lauten, sonst kommt man aus Streit und Zweifel nicht heraus. Muß so

das „erheblich“ schon aus praktischen Gründen vermieden werden, so auch, weil es ungerecht ist.

Die Zweifel des Abg. **Rüder** gegen den Antrag der Staatsregierung sind ungerecht. Wie schon gesagt, ist eine Entschädigung undenkbar, wo kein Schaden ist. Wer eine Entschädigung beansprucht, muß immer den Schaden und die Höhe des Schadens beweisen. — Ich kann den Antrag der Staatsregierung zur Annahme empfehlen.

Abg. **Straderjan I.**: Das Wort „erheblich“ ist sehr dehnbar. Auch in der Deichordnung kommt dieser unglückliche Ausdruck vor. Schaugraben sollen solche sein, die einen gewöhnlichen Graben an Größe nicht erheblich übertreffen. Es sind schon ungemein viel Kosten aufgelaufen, um das in den einzelnen Fällen zu ermitteln.

Der Ausschußantrag wurde abgelehnt, der Antrag der Staatsregierung angenommen.

Vom Abg. **Selkman II.** lag ein Antrag zum Art. 15 §. 3 sub a. vor, folgenden Inhaltes:

Anstatt der bei der ersten Lesung angenommenen Bestimmung im Art. 15 §. 3 unter a. (Antrag Nr. 48 des Ausschußberichts) werde folgende Bestimmung angenommen:

„Wird bei solcher Anlage ein vorhandener nicht öffentlicher Wasserzug zur Herstellung des öffentlichen Wasserzuges benutzt, so soll für diese Abtretung eine Entschädigung des Besitzers nur insoweit eintreten, als ihm durch dieselbe ein Nachtheil erwächst.“

Derselbe wurde unterstützt.

Abg. **Selkman II.**: Es ist verkehrt: nur da eine Entschädigung eintreten zu lassen, wo nachweisbar ein erheblicher Nachtheil vorliegt. Das „nachweisbar“ ist überflüssig, denn jeder Schaden muß nachgewiesen werden, wenn eine Entschädigung eintreten soll. Gegen das „erheblich“ sprachen die schon vorher angeführten Gründe. Es bildet eine Quelle ewiger Streitigkeiten und Zweifel und ist auch ungerecht, denn wo wirklich ein Schaden vorliegt, muß er auch gedeckt werden, da sind alle Schäden gleich zu behandeln.

Die übrigen Abänderungen des Antrages sind redactionell. Der Entwurf spricht von „öffentlich und nicht öffentlich“, dieser letztere Ausdruck ist dem Fremdwort „privativ“ vorzuziehen.

Der Antrag wurde angenommen.

Die Staatsregierung hatte zum Art. 18 §. 5 beantragt: der Landtag wolle beschließen: den von den Enteignungen handelnden §. 5 des Art. 18 (zur Bewässerung) zu streichen.

Regierungscommissar **Jansen**: Es handelt sich hier um von einzelnen Grundbesitzern herzustellende Bewässerungsanlagen. Der Ausschuß beantragt, daß Enteignungen zum Zweck der Ausführung solcher Anlagen unter gewissen Bedingungen zulässig sein sollen. Darin liegt ein Widerspruch mit dem Art. 60 §. 2 des Staatsgrundgesetzes, welcher Enteignungen nur auf Grund



eines Gesetzes aus Rücksichten des gemeinen Besten zuläßt, eine Voraussetzung, welche hier, wo ein einzelner Grundbesitzer einem andern einzelnen Grundbesitzer gegenübersteht, nicht zutrifft. Es wird daher die betr. Bestimmung zu streichen sein.

Abg. **Rüder**: Der Ausschuß ist zu dieser Bestimmung gekommen, weil die gesetzlichen Bestimmungen über Entwässerung viel tiefer in die Privatrechte einschneiden, als diese Bestimmung über Bewässerung, bei der es sich doch nur um Tiefe und Breite handelt. Jedoch muß man dem Staatsgrundgesetz sich fügen.

Abg. **Selmann II.**: Ich bin auf das Bestimmteste für den Antrag der Staatsregierung. Mit Annahme dieses Antrages würden wir einen Grundsatz von sehr gefährlicher Natur in unsere Gesetze einführen, der noch in keiner Gesetzgebung Raum gefunden hat. Die neueren Gesetze gehen allerdings mit dem Privateigenthum etwas leichtsinnig um. Hüten wir uns aber hierin noch weiter, als bisher zu gehen. Der Grundsatz ist anerkannt, daß das Recht des Einzelnen dem Gemeinwohl nachstehen müsse und darum Enteignungen zum öffentlichen Besten vorgenommen werden können, das ist aber auch die scharf gezogene Grenze. Will der Einzelne durch Acquisition benachbarten Grund und Bodens sich Vortheile verschaffen, so mag er so viel bieten, daß er ihn kaufen kann. Enteignungen zu seinen Gunsten sind nicht zulässig. Der Ausschuß hebt den wirthschaftlichen Nutzen für das Ganze hervor. Dem gemäß müßte man noch weiter gehen und auch zu Gunsten eines Fabrikbesizers Enteignungen zulassen, dem ein Nachbarhaus störend für seinen Betrieb ist. Liegt doch auch der Aufschwung des Gewerbes im allgemeinen wirthschaftlichen Interesse.

Abg. **Ruffell**: Ich war verhindert, den Ausschußsitzungen beizuwohnen. Doch habe ich sofort, wie ich diesen Beschluß erfuhr, Bedenken gehabt, ob er auch mit dem Staatsgrundgesetz in Einklang stehe. Ich glaube, wir thun gut, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen. Es handelt sich um das Zustandekommen des ganzen Gesetzes, denn die Staatsregierung darf dasselbe nicht publiciren, wenn sie glaubt, daß es gegen das Staatsgrundgesetz verstößt.

Der Antrag wurde angenommen.

Der Antrag der Staatsregierung zu Art. 19 §. 3:

der Landtag wolle beschließen, den Art. 19 §. 3 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen,

war eine Wiederholung des Antrags in erster Lesung. Derselbe wurde ohne Debatte abgelehnt. Dann aber, nachdem der Abg. **Rüder** darauf aufmerksam gemacht hatte, daß dieser Beschluß in Widerspruch stehe mit dem Beschluß auf Streichung des Art. 2 §. 3, angenommen.

Zu Art. 23 §. 2 lag ein Antrag der Staatsregierung vor: der Landtag wolle beschließen, im Art. 23 §. 2 die Worte „auf Kosten der Gemeinde bezw. der besonders

betheiligten Grundbesitzer gegen Entschädigung für den ihnen während der Aenderung entstehenden Verlust gestatten“ durch folgende Fassung zu ersetzen: „auf Kosten der Gemeinde, oder wenn die Aenderung auf Antrag einzelner Grundbesitzer geschieht, auf Kosten dieser Letzteren gestatten. Der Inhaber ist für den während der Aenderung entstehenden Verlust zu entschädigen.“

Regierungscommissar **Jansen**: Die Staatsregierung hat sich zu diesem Antrag dadurch veranlaßt gefunden, daß bei der ersten Lesung Zweifel entstanden sind, wie die Bestimmung des Paragraphen nach den Ausschußanträgen zu verstehen sei, ob nur die Möglichkeit gesichert werden sollte, die Grundbesitzer, welche besonders interessirt sind, mit zu den Kosten heranzuziehen, oder ob auf diese Verhältnisse das Princip des Art. 10 hat angewendet werden sollen. Der Antrag schneidet, indem er davon ausgeht, daß die erstere Auffassung die richtige und beabsichtigte sei, diese Zweifel ab.

Der Antrag wurde angenommen.

Ein zum Art. 25 von der Staatsregierung gestellter Antrag:

der Landtag wolle beschließen, den Art. 25 zu streichen und dagegen dem Art. 18 am Schluß die Worte nachzuführen: Im Zweifel sollen die Interessen der Entwässerung denen der Bewässerung, die Interessen der landwirthschaftlichen Benutzung denen der gewerblichen Benutzung des Wassers vorgehen, wurde vom Reg.-Commissar **Jansen** zurückgezogen.

Zum Art. 26 §. 1 hatte der Abg. **Selmann II.** den genügend unterstützten Antrag gestellt:

der bei der ersten Lesung zum Art. 26 §. 1 beschlossene Zusatz: „Canalanlagen im landwirthschaftlichen Interesse“, werde wieder gestrichen.

Abg. **Selmann II.**: Ich muß das Haus um Entschuldigung bitten, wenn ich diesen Antrag zur zweiten Lesung stelle, der doch zur ersten Lesung schon hätte gestellt werden müssen. Die geringe Zeit, welche uns zur Prüfung des umfangreichen Berichts zugemessen war, mag es entschuldigen. Ich halte es für meine Pflicht, hier darauf zurückzukommen. Der Ausschuß hat in diesem Artikel eingeschaltet: „Kanalanlagen im landwirthschaftlichen Interesse.“ Hierunter kann man sich keine Bewässerungsanstalten mehr denken, sondern nur einen Schiffahrtskanal. Der Ausschuß mag den Ausdruck entschuldigen, er hat aber hier Etwas in das Gesetz hineingeschmuggelt, was nicht hineingehört. Hier handelt es sich nur um Be- und Entwässerung, nicht um Anlagen, die zunächst der Schifffahrt dienen. Soll im landwirthschaftlichen Interesse ein Kanal angelegt werden und sind Enteignungen nöthig, so finden wir in diesem Entwurf schon ganz ausreichende Bestimmungen. So etwas Heterogenes gehört hier nicht her.

Abg. Rüder: Recht zart hat uns der Vorredner eine kleine Schmuggerei vorgeworfen. Ich wünsche dem Vorredner, indem ich die Sache beleuchte, ein Urtheil zu ermöglichen, ob wir im Dunkeln schmuggeln oder ganz im Klaren handeln. Die Ueberschrift dieser Artikel heißt: „Öeffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur.“ Ich frage Sie nun: gibt es wohl eine wirksamere Maßregel zur Förderung der Bodenkultur, z. B. in den Hochmooren, als Kanäle? Sehen Sie auf Ostfriesland und Sie werden sich überzeugen, daß bei diesen Kanalanlagen die Schifffahrt mehr Nebensache ist und die Kultivirung das eigentliche Ziel. Der vom Abg. Selkman angegriffene Passus gehört vollkommen in die Wasserordnung. Diese Kanäle stehen in engster Beziehung zur Be- und Entwässerung.

Abg. Selkman II.: Wenn die Kanäle nur als Anlagen zur Be- und Entwässerung gefaßt werden sollen, erscheint ihre ausdrückliche Erwähnung überflüssig. Dann steht schon alles Nöthige im Artikel auch ohne den Zusatz. Man muß sich also etwas Anderes unter diesen Kanälen denken. Der Abg. Rüder rechtfertigt den Zusatz aus der Ueberschrift. Damit würde er aber doch zu viel beweisen, dann müßten auch Eisenbahnen und sonst alles Mögliche mit in Betracht kommen. Der Zusatz ist also entweder überflüssig, wenn es sich lediglich um Ent- und Bewässerung handeln soll, denn dann sind diese Anlagen schon unter das Gesetz gefaßt worden, — oder er gehört hier nicht her, er ist also jedenfalls zu streichen.

Abg. von Schrenk: Ich empfehle den Antrag des Abg. Selkman abzulehnen. Allerdings handelt es sich in Mooren, wo Kanäle angelegt werden, nicht sofort um Bewässerung von Wiesen. Es sollen erst nach und nach Wiesen geschaffen werden. Das läßt sich aber nur erreichen durch die Anlage von Kanälen. Wir werden dann den Torf abstechen und wenn er tief genug abgegraben ist, das abgegrabene Areal durch den Kanal überfluthen, womöglich auch Schlick darüber führen. Ich kann also nicht einsehen, warum der Zusatz nicht in die Wasserordnung passen soll.

Abg. Rüder: Der Abg. Selkman ignorirt, daß im Artikel neben der allgemeinen Bezeichnung auch Beuserungen zum Schutz gegen Ueberschwemmungen u. s. w. eigens genannt werden. Wollte man ihm folgen, so würden Wasserzüge, die nicht bloß zur Entwässerung dienen, sondern auch zu befahren sein sollen, von der Wasserordnung nicht mehr berührt werden. Fahrbare Kanäle, die der Landwirthschaft dienen und zur Kultur gehören, müssen in diesem Gesetz Berücksichtigung finden.

Der Antrag des Abg. Selkman II. wurde abgelehnt. Von der Staatsregierung war zum Art. 28 §. 3 folgender Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, am Schluß des zu Art. 28 §. 3 beschlossenen Zusatzes die Worte: „solche wird dann gemäß Art. 10 §. 2 ausgeführt und auf

Berichte. XV. Landtag. 3. Versamml.

Grund derselben der Beitragssfuß neu festgestellt“, zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen.

Zum Art. 37 waren von der Staatsregierung und dem Abg. Selkman II. gleichlautende Anträge eingebracht, folgenden Inhaltes:

Antrag der Staatsregierung:

der Landtag wolle beschließen, den Art. 37 zu streichen.

Antrag des Abg. Selkman II.:

der bei erster Lesung angenommene Art. 37 (Antrag No. 104 des Ausschusses) werde wieder gestrichen.

Da diese Anträge Wiederholungen eines zur ersten Lesung gestellten Antrages waren, wurde ohne Debatte zur Abstimmung geschritten. Die Anträge wurden abgelehnt.

Zu Art. 39 §. 4 war von der Staatsregierung folgender Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, den zum Art. 39 beschlossenen §. 4 wieder zu streichen.

Reg.-Kommissär Jansen: Hier liegt dasselbe Bedenken vor, welches der bisherigen Fassung des Art. 24 §. 3 entgegenstand. Da es sich auch hier wesentlich um Privatangelegenheiten handelt, empfiehlt es sich, wie dort, die Schätzung durch Sachverständige ohne Beschränkung in der Auswahl vornehmen zu lassen.

Auf Vorschlag des Abg. Rüder, auf welchen der Präsident, da sich kein Widerspruch erhob, eintrat, kam der Antrag nach den beiden Absätzen des Art. 39 §. 4 getrennt zur Abstimmung und wurde die Streichung des ersten Absatzes angenommen, die des zweiten abgelehnt.

Sodann wurden die Ausschufsanträge 5 und 6 zur Debatte verstellt. Sie lauteten:

Antrag 5.

den letzten Absatz des §. 3 des Art. 41 zu streichen.

Antrag 6.

die Artikelansführungen am Schluß des ersten Absatzes des §. 3 Art. 41, als nunmehr überflüssig, ebenfalls zu streichen.

Abg. Rüder: Die Anträge bezwecken, das Enteignungsverfahren abzukürzen. Es ist nicht einzusehen, warum das Amt hier nicht ebenso gut, wie die Regierung, eintreten kann. Die Letztere wird das Amt doch kommittiren und auf den Bericht desselben hin beschließen. Endlich soll ja die Kompetenz der Aemter überhaupt erweitert werden.

Die Anträge wurden angenommen.

Der Ausschufsantrag 7:

an dieser Stelle im Art. 42 einzuschalten: „im Wasserzugregister (Art. 8.)“

wurde angenommen.

Endlich hatte die Staatsregierung zum Art. 45 §. 9 den Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, im Eingang des Art. 45 §. 9 statt: „Wenn das Regulativ (Art. 41) nicht

etwas Anderes festsetzt", zu sagen: „Wenn bei Feststellung des Wasserzugsregisters (Art. 8) nicht etwas Anderes bestimmt ist.“

Der Reg-Kommissär Jan sen bezeichnete den Antrag als einen rein formellen, welcher nur die frühere Fassung wieder herstelle.

Der Antrag wurde angenommen.

Hierauf wurde das ganze Gesetz, sowie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen, angenommen.

Nächste Sitzung wurde auf den Abend desselben Tages, 6 Uhr, angesetzt.

Tagesordnung:

- 1) Bericht über das Resultat der Konferenzen.
- 2) Zweite Lesung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.
- 3) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

4) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigentümer über ihren Grundbesitz.

5) Ausschlußbericht, betr. eine Petition aus Damme, betr. den Dümmerlohauser Kanal.

6) Bericht des Finanzausschusses, betr. den modificirten Voranschlag für das Herzogthum Oldenburg.

7) Wahl eines Mitgliedes für den ständigen Ausschuss an die Stelle des Abg. Müller.

8) Bericht des Petitionsausschusses über die Petition von Löbekmann und Genossen in Delmenhorst, betr. Verlegung der Binnenlinie des Grenzzollbezirks.

9) Petition des Lehrers Johanning zu Bakum, betr. Art. 65 des Schulgesetzes.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.

